



- GRENZE DES PLANGEBIETES
  - STRASSENLINE
  - BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- 
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - WR WOHNBAUFÄCHEN
  - WA REINES WOHNGEbiet
  - ALGEMEINES WOHNGEbiet
- 
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHl
  - GFZ GESCHOSSENZAHl
  - EMZ BAUMASSENZAHl
  - ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
  - MAX = HÖCHST GRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- 
- BAUWEISE
  - RH REIHENHÄUSER
  - G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- 
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- 
- VORHANDENE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan NEUGRABEN-FISCHBEK 93 vom 19.01.88 (GVLS 44)

Neu durch den Bebauungsplan NEUGRABEN-FISCHBEK 8 vom 03.07.79 (GVLS 159)

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 8  
Vom 3. Juli 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 8 für das Flurstück Schellberg - Catharinen Straße - Kirchweg - Schindensfeld - Schellberg - Nordgrenze des Flurstücks 114 (Nord) und Ostgrenze des Flurstücks 118, Nordgrenze des Flurstücks 117 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 115 der Gemarkung Fischbek - Hauptberg - Nordgrenze des Flurstücks 103 der Gemarkung Fischbek - Hauptberg - Süd- und Westgrenze des Flurstücks 116 und 118 sowie Südgrenze des Flurstücks 119 der Gemarkung Fischbek - Hauptberg (Bezirk Harburg, Census 11) wird festgesetzt.

**§ 2**  
Das maßstäbliche Sitak des Bebauungsplanes wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 3**  
Für die Ausführung des Bebauungsplanes gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Im Wohngebiet offene Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.  
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 27. Februar 1959 (Rechtsanwendung I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Wohngebiet offener Bauweise für Baugrundstücke oberhalb der Geländeoberfläche in einem zulässigen Maß und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen die Stellflächen für die Fahrzeuge dienen als Einstellplätze sind als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Einzelstehende Garagen sind zulässig, wenn die bebaubare Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohn- und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**§ 4**  
In dem Wohngebiet an der Straßen Schellberg Langengrund und Hauptberg sind an der Grenze zu den öffentlichen Grünflächen und den Naturdenkmäler nicht wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen.

**§ 5**  
Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 150) mit Ausnahme des § 4 Absatz 1 für die Flurstücke 113 bis 118 der Gemarkung Fischbek sowie die Baunutzungsverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Juni 1958 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg Seite 2130-2131-2132-2133-2134).

Ausfertigung Hamburg, den 3. Juli 1979  
Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
ALF LARSEN'S BUNDESANZEIGEN  
VOM 23. JUNI 1980 (BUN 1.5347)

**BEBAUUNGSPLAN**  
NEUGRABEN-FISCHBEK 8

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 718

HAMBURG, DEN. 9.5.1987

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Dauerdirektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
Beauftragte  
Landesplanung

Hamburg, den 6. JULI 1987  
Rausch 74.

Festgestellt durch Neuwahlung/Gesetz  
vom 3. 7. 79 (GVLS 159)  
In Kraft getreten am 8. 7. 79

Freie und Hansestadt Hamburg  
Beauftragte  
Landesplanung  
Archiv  
Nr. 23175

NEUGRABEN - FISCHBEK 8



## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser auf den Flurstücken 1246 bis 1251, 1066, 1067 und 889 der Gemarkung Groß Borstel. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient der Erfüllung dieser Verpflichtungen auf dem Baugrundstück, auf dem sie ausgewiesen ist. Die Flächen
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1967

Der Senat

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 8

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 8 für das Plangebiet Scharlberg — Cuxhavener Straße — Kiesberg — Schnuckendrift — Scharlberg — Nordgrenze des Flurstücks 1154, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2424, Nordgrenze des Flurstücks 1170 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1185 der Gemarkung Fischbek — Hogenbrook — Nordgrenze des Flurstücks 1203 der Gemarkung Fischbek — Rostweg — Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 1196 und 1195 sowie Südgrenze des Flurstücks 1193 der Gemarkung Fischbek — Posteck (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen
3. In den Wohngebieten an den Straßen Scharlberg, Langengrund und Hogenbrook sind an der Grenze zu den öffentlichen Grünflächen und dem Naturschutzgebiet dicht wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 für die Flurstücke 1235 bis 1238 der Gemarkung Fischbek sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1967

Der Senat